

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Radio Osttirol GmbH** (FN 161702 y beim LG Innsbruck), vertreten durch Rechtsanwälte Unterweger – Einwallner, Buchfeldgasse 19a, 1080 Wien, werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradio-gesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die in Beilage 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten **KOETSCHACH (Kronhof) 102,2 MHz, MATREI OSTTIR 2 (Glanzalm) 101,7 MHz, SILLIAN (Hollbruck) 103,9 MHz und WINKLERN 2 (Penzelberg) 105,8 MHz zur Erweiterung** des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 05.02.2008, KOA 1.534/08-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Osttirol“ **ab 01.04.2008 zugeordnet**. Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des **Versorgungsgebietes** lautet ab 01.04.2008 „**Osttirol und Oberkärnten**“; es umfasst den Raum um Lienz, weiters die Gemeinden St. Jakob im Defereggental, Kals am Großglockner, Matri in Osttirol, Winklern, Sillian und das Gailtal von Kötschach bis Hermagor, jeweils soweit diese Gebiete durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

- 2.) Der **Radio Osttirol GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003, iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.02.2008, KOA 1.534/08-001, die **Bewilligung** zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern der Beilagen 1 bis 4 beschriebenen **Sendeanlagen** zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3.) Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm iVm § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Antrag des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung (ZVR-Zahl 311304333; Bundespolizeidirektion Wien), vertreten durch Siemer – Siegl – Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der Antenne Österreich GmbH (FN 285660p beim HG Wien), vertreten durch Wilhelm/Müller Rechtsanwälte, Naglergasse 2 Top 11, A-1010 Wien, auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu ihrem bisherigen Versorgungsgebiet „Lienz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm iVm § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 26.03.2007 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- KOETSCHACH (Kronhof) 102,2 MHz
- MATREI OSTTIR 2 (Glanzalm) 101,7 MHz
- SILLIAN (Hollbruck) 103,9 MHz
- WINKLERN 2 (Penzelberg) 105,8 MHz

durch Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“, in den weiteren Tageszeitungen „Vorarlberger Nachrichten“ und „Tiroler Tageszeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 04.07.2007, 13:00 Uhr.

Am 28.06.2007 stellte die Radio Osttirol GmbH einen Antrag auf Zuordnung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiets, ein weiterer Zuordnungsantrag wurde von der Antenne Österreich GmbH am 03.07.2007 übermittelt, am 04.07.2007 langten schließlich Zulassungsanträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (um 11:54 Uhr) und des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung (um 08:19 Uhr) bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Radio Osttirol GmbH, welchem mit Schreiben vom 09.08.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 13.08.2007 wurden die Tiroler Landesregierung und die Kärntner Landesregierung um Stellungnahmen gemäß § 23 PrR-G ersucht. Am 11.09.2007 langte die Stel-

lungnahme der Tiroler Landesregierung, am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung bei der KommAustria ein. Diese wurden den Parteien mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt.

Am 20.08.2007 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ beauftragt. Dieser legte am 30.08.2007 ein frequenztechnisches Gutachten vor, welches den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 03.09.2007 unter Einräumung einer 14-tägigen Stellungnahmefrist übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 12.09.2007 nahm die Radio Osttirol GesmbH zum fernmeldetechnischen Gutachten ergänzend Stellung.

Am 18.10.2007 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die Parteien vom Verhandlungsleiter zu Ihren Anträgen näher befragt und erhielten selbst Gelegenheit, Fragen zu stellen. Das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 06.11.2007 übermittelt.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Vergabe des Versorgungsgebietes „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ an die Radio Osttirol GmbH ab.

Seitens der Antenne Österreich GmbH langten am 02.11., am 04.12 und am 07.12.2007 Schriftsätze betreffend die Veränderung ihrer Eigentümerstruktur bei der KommAustria ein, am 23.11.2007 nahm die Antenne Österreich GmbH zudem zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung Stellung. Diese Stellungnahmen wurden den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 28.11.2007 gemeinsam mit der Stellungnahme des Rundfunkbeirates übermittelt. Den Parteien wurde hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt.

Am 10.12. und 11.12. übermittelte die Antenne Österreich GmbH weitere Stellungnahmen, welche den Parteien mit Schreiben vom 12.12.2007 zur Kenntnis gebracht wurden.

Am 22.01.2008 zeigte der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung die Änderung seines Vereinsnamens an (vormals „ÖCM – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur“).

Am 28.01.2008 langte ein weiterer Schriftsatz der Antenne Österreich GmbH zum Thema Eigentumsänderungen im laufenden Zulassungsverfahren ein.

Die Radio Osttirol Betriebsführungs- und Marketing GmbH übermittelte am 11.02.2008 einen Schriftsatz an die KommAustria.

Die Schriftsätze des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung, der Antenne Österreich GmbH und der Radio Osttirol GmbH wurden den Parteien mit Schreiben vom 17.03.2008 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

2.1. Versorgungsgebiet - Technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten

Ausgeschrieben wurden nachstehende Übertragungskapazitäten (Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“):

- KOETSCHACH (Kronhof) 102,2 MHz
- MATREI OSTTIR 2 (Glanzalm) 101,7 MHz
- SILLIAN (Hollbruck) 103,9 MHz
- WINKLERN 2 (Penzelberg) 105,8 MHz

Mit den ausgeschriebenen und auch von den Verfahrensparteien beantragten Übertragungskapazitäten können die Gemeinden Matrei in Osttirol, Winklern, Sillian und das Gailtal von Kötschach bis Hermagor versorgt werden.

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten haben – bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 – eine gemeinsame technische Reichweite von ca. 25.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1

Zielgruppe:	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat:	Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm:	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Kärnten (Ö2)

Zielgruppe:	Kärntner 35+
Musikformat:	Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm:	Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Tirol (Ö2)

Zielgruppe:	Tiroler 35+
Musikformat:	Schlager, Oldies, Evergreens
Nachrichten:	News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm:	Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe:	Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)
Musikformat:	Hot AC
Nachrichten:	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm:	People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe:	Österreicher 14-29 Jahre
Musikformat:	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...
Nachrichten:	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zur halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm:	Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Antenne Kärnten – Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG

Genehmigtes Programm (bis 31.03.2008):

Das Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm an alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen des Verbreitungsgebietes ausgerichtet. Die Beiträge umfassen Unterhaltung, Information, Service, Hörerbeteiligung, Wirtschaft, Kultur, Politik. Der Anteil an Live-Sendungen wird 7 Stunden des 24 Stunden Programms ausmachen. Ein Schwerpunkt wird auf das Hörservice gelegt.

Genehmigtes Programm (ab 01.04.2008 gemäß Bescheid der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Antenne Tirol (Osttirol) – Antenne Österreich GmbH

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst.

Life Radio – Regionalradio Tirol GmbH

Geplant ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik wird ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene) sein. Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Daneben wird geplant: Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, einen detaillierten Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen. Ein detailliertes Programmkonzept liegt vor.

Kronehit – KRONEHIT Radio BetriebsgmbH

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content

(Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

2.3. Positionierung des ausgeschriebenen Versorgungsgebiets in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht innerhalb Tirols bzw. Kärntens

Osttirol ist ein politischer Teil des Bundeslands Tirol. Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ liegt teilweise in Osttirol und teilweise in Kärnten. Zwischen Osttirol und Oberkärnten bestehen jedoch in vielen Bereichen enge Verbindungen im Bildungswesen, betreffend den Arbeitsmarkt, bei Betriebsstandorten, im Sportbereich, im Tourismus, der Landwirtschaft, im Verkehrswesen, im Bildungswesen, im Gesundheitswesen, aber auch bei diversen gemeinsamen Projekten der Kärntner und Tiroler Landesregierungen, welche in ihrer bundeslandübergreifenden Dimension etwa mit dem Ausseer Land verglichen werden können. Jedenfalls ist aber die Erweiterung der konkreten Versorgungsgebiete „Osttirol“ bzw. „Lienz“ um das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ notwendig, um tatsächlich das so kulturell und sozial zusammengehörige Gebiet, nämlich den Bezirk Lienz, die Gemeinden Matri und Sillian und die wesentlichen Nebentäler (z.B. Deferreggen- und Kalsertal) sowie die angrenzenden Gemeinden in Oberkärnten flächendeckend mit einem einheitlichen Lokalprogramm versorgen zu können.

2.4. Die einzelnen Antragsteller

2.4.1. Radio Osttirol GmbH

Der Antrag der Radio Osttirol GmbH richtet sich auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Zeitgleich beantragte die Radio Osttirol GmbH die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Osttirol“, in eventu die Zuordnung der dort ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Mit Bescheid vom 05.02.2008, KOA 1.534/08-001, hat die KommAustria der Radio Osttirol GmbH die begehrte Zulassung für das Versorgungsgebiet „Osttirol“ ab 01.04.2008 erteilt.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Osttirol GesmbH ist eine zu FN 161702 y des LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lienz. Gesellschafter sind die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH (zu 90,1 %), die Lienzer Sparkasse AG (zu 7,0 %), Franz Walder (zu 1,7 %) sowie Erich Wernhart, Walter Pichler, Andreas Weiskopf, Mag. Werner Gatterer, Hans Josef Lindler und Richard Pettauer (zu je 0,2 %). Das in voller Höhe geleistete Stammkapital beträgt EUR 1,073.500,63. Der Gesellschaftsvertrag vom 09.06.1997 wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist eine zu FN 158931 y des LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von € 87.207,40. Die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist Herausgeberin der Wochenzeitung Osttiroler Bote.

Alleingesellschafter der Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist die Osttiroler Bote Privatstiftung, FN 171604 i des LG Innsbruck. Alleiniger Stifter ist die Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz.

Die Lienzer Sparkasse AG ist eine zu FN 238050 z des LG Innsbruck eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital von € 3.000.000,-. Alleinaktionär ist die Privatstiftung Lienzer Sparkasse (FN 240169 s des LG Innsbruck).

Die Radio Osttirol Betriebsführungs- und Marketing GmbH Firmenbuch ist eine zu FN 168311 t beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter sind zu 25% die Grizzly Radio & TV GmbH und zu 75% die Radio Osttirol GmbH. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin ist DI Christine Brugger.

Die Grizzly Radio & TV GmbH ist eine zu FN 157439 d beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleingesellschafterin die Osttiroler Bote Privatstiftung ist.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Radio Osttirol GesmbH ist Inhaberin einer aufrechten Zulassung für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.534/15-RRB/97. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre, somit bis 31.03.2008 verlängert.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin derzeit unter dem Namen „Radio Osttirol“ in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Osttirol“ ein 24-Stunden-Vollprogramm mit starkem Lokalbezug. Als Zielgruppen sind alle Altersgruppen vorgesehen. Das Musikformat ist danach ausgerichtet und umfasst einen Musikmix, geprägt von Oldies, Schlager, volkstümlicher Musik, neuer Volksmusik, Popmusik, Countrymusik sowie Volksmusik. Das Verhältnis Musik-Wortanteil beträgt rund 70 % zu 30 %. Programmschwerpunkte im Wortprogramm sind die Lokalberichterstattung, das Anbieten einer Plattform für Vereine und Institutionen und die Schaffung einer "Osttirolidentität". Das Programm wird großteils eigenproduziert, zugekauft werden die Weltnachrichten. Neben dem musikalischen Programmschwerpunkt werden im Tagesprogramm Informationen und Berichte aus Osttirol gesendet, das Programm beinhaltet auch zahlreiche lokale Serviceanteile (wie z.B. Lawinensicherungen, Wetterberichte, Verkehrsinformationen, etc.) sowie regelmäßige Lokalnachrichten. Das Nachtprogramm wird automatisiert gefahren und beinhaltet keine Nachrichten.

Mit Bescheid vom 05.02.2008, KOA 1.534/08-001, hat die KommAustria der Radio Osttirol GmbH erneut die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Osttirol“ ab 01.04.2008 erteilt. In diesem Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen. Gegen diesen Zulassungsbescheid hat die abgewiesene Verfahrenspartei Berufung an den Bundeskommunikationssenat erhoben.

Mit Zulassungsbescheid der KommAustria vom 05.02.2008, KOA 1.534/08-001, wurde das Programm wie folgt festgelegt:

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm. Als Zielgruppen sind alle Altersgruppen vorgesehen. Das Musikformat ist danach ausgerichtet und umfasst einen Musikmix, geprägt von Oldies, Schlager, volkstümlicher Musik, neuer Volksmusik, Popmusik, Countrymusik sowie Volksmusik. Das Verhältnis Musik-Wortanteil beträgt rund 70 % zu 30 %. Radio Osttirol will ein Radio für alle Osttiroler produzieren. Programmschwerpunkte im Wortprogramm sind die Lokalberichterstattung, das Anbieten einer Plattform für Vereine und Institutionen und die Schaffung einer "Osttirolidentität". Das Programm wird großteils eigenprodu-

ziert, zugekauft werden die Weltnachrichten. Neben dem musikalischen Programmschwerpunkt werden im Tagesprogramm Informationen und Berichte aus Osttirol gesendet und beinhaltet das Programm auch zahlreiche lokale Serviceanteile (wie z.B. Lawinenwarnungen, Wetterberichte, Verkehrsinformationen, etc.) sowie regelmäßige Lokalnachrichten. Das Nachtprogramm wird automatisiert gefahren und beinhaltet keine Nachrichten.

Für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ wurde der Grizzly Radio & TV GmbH mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.534/16-RRB/97 wurde eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre, somit bis 31.03.2008 verlängert. Das Programm wurde wie folgt festgelegt:

Das Programmkonzept sieht ein Programmschema vor, sowie ein detailliertes Programmkonzept. Geplant ist ein 24 Stunden Vollprogramm, mit Übernahme einzelner Programme, von denen Regionalradios (Tirol, Kärnten), allerdings in einer maximalen Dauer von täglich drei Stunden. Das Programm umfasst ein Service-Programm für deutschsprachige Urlauber, Mittagmagazin, zweimal wöchentlich ein speziell für Bergfreunde, Bergsteiger und Alpin-Wintersportler ausgerichtetes Bergsteigerprogramm, Wunschprogramme, spezielle Musikprogramme, Filmbesprechungen und Filmkritiken, Verkehrsservice-Informationen usw.. Das Verhältnis Musik/Wort wird sich zwischen 35 zu 65 bis zu 100% Musik (Nachtprogramm) bewegen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.06.2006, KOA 1.534/06-005, wurde festgestellt, dass die Radio Osttirol GmbH in ihrem Versorgungsgebiet „Osttirol“ wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen gegen § 22 Abs. 1 PrR-G verstoßen hat, weil sie sie am 09.04.2006 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine vollständigen Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat.

Geplantes Programm

Sowohl im Falle der Zuordnung zur Erweiterung ihres bisherigen Versorgungsgebietes „Osttirol“ als auch im Fall der Erteilung einer Zulassung will die Radio Osttirol GmbH das dort verbreitete Hörfunkprogramm auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ausdehnen. Dabei sind keine weiteren Mitarbeiter oder organisatorische Veränderungen notwendig, da bereits jetzt die Berichterstattung, die Recherche und der Hörerbezug in hohem Ausmaß (ca. 40 %) im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ stattfindet. Das zentrale Studio in Lienz ist dabei örtlicher Ausgangspunkt für alle Aktivitäten. „Radio Osttirol“ geht schon jetzt gleichermaßen auf lokale Ereignisse und Entwicklungen in Osttirol und Oberkärnten ein. Dies ist derzeit unter paralleler Ausübung zweier (mit Ende März 2008 auslaufender) Zulassungen, der Zulassung der Radio Osttirol GmbH sowie der Zulassung der Grizzly Radio & TV GmbH möglich, da beide Zulassungsinhaberinnen unter der Geschäftsführung von Frau DI Christine Brugger und Herrn Rainer Brugger stehen und sich für den operativen Betrieb derselben Betriebsgesellschaft, der Radio Osttirol Betriebsführungs- und Marketing GmbH bedienen. Die Erstellung des Programmes erfolgt durch die gemeinsamen Mitarbeiter beider Zulassungsinhaberinnen.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Osttirol“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ bringt die Radio Osttirol GmbH vor, dass Osttirol zwar in politischer Hinsicht ein Teil des Bundeslandes Tirol ist, jedoch in vielen Bereichen eine enge Verbundenheit mit dem Bundesland Kärnten aufweist. Diese besteht in wirtschaftlicher Hinsicht, im Sportbereich, im Tourismus, der Landwirtschaft, im Verkehrswesen, beim Arbeitsmarkt, im Bildungswesen, im Gesundheitswesen, aber auch bei diversen gemeinsamen Projekten der Kärntner und Tiroler Landesregierun-

gen. Jedenfalls sei aber die Erweiterung des Versorgungsgebietes „Osttirol“ um das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ notwendig, um tatsächlich den Bezirk Lienz, die Gemeinden Matrei und Sillian und die wesentlichen Nebentäler (z.B. Deferreggen- und Kalsertal) sowie die angrenzenden Gemeinden in Oberkärnten flächendeckend versorgen zu können. Die beiden Versorgungsgebiete bildeten eine logische und sinnvolle Einheit und wiesen gemeinsam auch eine wirtschaftlich vernünftige technische Reichweite auf.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

In fachlicher Hinsicht kann die Radio Osttirol GmbH auf ihre nahezu zehnjährige Erfahrung als Rundfunkveranstalterin zurückgreifen. Geschäftsführerin ist DI Christine Brugger, die den Sendebetrieb von „Radio Osttirol“ seit 2001 leitet und zuvor als Leiterin von Radio „freequenns 100,8“ tätig war. Sie wird von einem Team von sieben festen und 15 freiberuflichen Mitarbeitern unterstützt. Seit 2002 ist Karin Stangl Chefredakteurin von „Radio Osttirol“. Für die technischen Abläufe ist der ausgebildete Nachrichtenelektroniker Christian Glantschnig zuständig. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen neben der Wartung der Sendeanlagen auch die Netzwerkbetreuung im Studio, die Wartung der Rechner und Server sowie die Produktion der Werbespots.

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Aus- und Weiterbildungen teil, weiters wird interessierten Personen die Möglichkeit von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen geboten.

Betreffend Verkauf sind auf lokaler Ebene die beiden Mitarbeiterinnen Lisa Podesser und Marlene Frotschnig tätig; Dabei wird bezogen auf das Gesamtwerbeaufkommen ein Umsatzanteil von rund 78 % erreicht. Die österreichweite Vermarktung, die rund 22 % des Werbeumsatzes beträgt, übernimmt die RMS Radio Marketing Service GmbH Austria.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Radio Osttirol GmbH über ein Studio in Lienz mit der zum Betrieb eines Radios notwendigen technischen Ausstattung. Darüber hinaus verfügt die Radio Osttirol GmbH auch über die notwendige technische Ausrüstung, um Außenstudios für Livesendungen vor Ort einzurichten. Der Radiobetrieb wird in wirtschaftlicher Hinsicht über die Radio Osttirol Betriebsführungs- und Marketing GmbH durchgeführt. 2008 soll diese mit der Radio Osttirol GmbH verschmolzen werden.

Finanzierung

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legt die Radio Osttirol GmbH eine Darstellung der bisherigen Betriebsergebnisse sowie eine Prognose 2007-2011 vor. Daraus ergibt sich, dass nach anfänglichen Verlusten, die über Gesellschafterdarlehen abgedeckt wurden, das Betriebsergebnis durch eine stetige Umsatzerhöhung konsolidiert werden konnte. Die Prognose geht, von einer kontinuierlichen Steigerung des Betriebsergebnisses aus. Im Jahr 2007 budgetierte die Radio Osttirol GmbH für den Verkauf von Werbezeiten einen Erlös von EUR 209.991, die Gesamterlöse wurden mit EUR 592.776 angesetzt. Die Anfangsverluste aus den vorangegangenen Jahren, die auf die hohen Anfangsinvestitionen und zu hohe Personalkosten zurückzuführen waren, konnten durch Umstrukturierungen, Einsparungen im Personalbereich und Qualitätssteigerungsmaßnahmen verringert werden. Die Radio Osttirol GmbH rechnet im Hinblick auf die bestehende Infrastruktur und das Fehlen eines zu erwartenden Investitionsschubes für die nächsten Jahre mit keinen, nicht aus dem laufenden Budget zu bestreitenden Investitionen. Dies spiegelt sich auch im vorgelegten Finanzplan wieder, die Radio Osttirol GmbH geht in ihren finanziellen Planungen ab dem Jahr 2008 von einem leicht positiven Betriebsergebnis aus. Die Einnahmen aus dem Verkauf

von Werbezeiten betragen 2008 prognostizierte EUR 208.000 und steigen in den Folgejahren von EUR 209.000 im Jahr 2009 auf bis zu EUR 221.000 im Jahr 2012. Die Gesamteinnahmen (inklusive Produktionen, Vermarktung über RMS, Mieterlösen, Sponsoring und sonstigen Erlösen) betragen 2008 EUR 325.000 (für beide Osttiroler Versorgungsgebiete jedoch EUR 593.000) bis 2011 auf EUR 330.000 (beide Versorgungsgebiete zusammen: EUR 608.000) leicht an. Ausgabenseitig sieht der Finanzplan zwar einen leichten Anstieg des Materialaufwandes vor, insgesamt wird jedoch von einem leicht sinkenden Gesamtaufwand von EUR 321.000 im Jahr 2008 (beide Versorgungsgebiete: EUR 591.000) bis EUR 318.000 im Jahr 2011 (beide Versorgungsgebiete: EUR 573.000) ausgegangen.

Die Radio Osttirol GmbH geht daher beginnend mit 2008 von einem positiven Betriebsergebnis von EUR 4.000 aus, das in den Folgejahren kontinuierlich auf EUR 18.000 für 2011 gesteigert wird. (Für beide Versorgungsgebiete EUR 35.000).

Die Radio Osttirol GmbH erzielt ihre Umsätze ausschließlich aus Werbeeinnahmen und greift dabei für den regionalen Verkauf auf ein eigenes Verkaufsteam bestehend aus drei Mitarbeitern zurück. Der überregionale Verkauf erfolgt über die Radio Marketing Service GmbH Austria.

Die Werbetarife betragen € 35,- pro 20-Sekunden Werbespot. Im Sendegebiet hat „Radio Osttirol“ eine Tagesreichweite von 23 % in der Hörergruppe der 14- bis 49-Jährigen.

Technisches Konzept

Das von der Radio Osttirol GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ mit dem (auch nach 01.04.2008 weiter) bestehenden Versorgungsgebiet „Osttirol“ der Radio Osttirol GmbH ist gewährleistet. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 5.000 Personen betreffen. Dreifachversorgungen treten im unbewohnten Gebiet auf. Die gesamte technische Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Radio Osttirol GmbH etwa 46.000 Personen betragen.

2.4.2. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte mit gleichem Antrag und im Wesentlichen identem Vorbringen noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Tirol „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, „Osttirol“ „Tirol“. Weiters wurden weitere Zulassungen in anderen Versorgungsgebieten in anderen Bundesländern beantragt.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97%) und Herr Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus

bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59), Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag vom 11.10.2002 wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23% des Grundkapitals von EUR 5 Mio., Beteiligungen an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg von 0,9% sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Michael Meister hält weiters Beteiligungen in der Höhe von 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH (161300g des Landesgerichtes Feldkirch) mit Sitz in der politischen Gemeinde Bildstein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200,- und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 986.220,-.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH betreibt daher derzeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal), 102,3 MHz

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, wurde dem Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für dieses

Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.2008 bis zum 01.04.2018 erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LfK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Geplantes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten. Innerhalb dieser Kernzielgruppe gilt der Hauptfokus den Fern- und Vielfahrern. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist der Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer bzw. Berufskraftfahrer als potentielle Hörer von Countrymusik ist für TruckRadio besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65 % männlich, hat zu etwa 50 % mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 93 % ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,- und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Trucker Musik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 % und 25 % liegen: Geplant ist ein Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Verkehrsmeldungen, Neues über Straßen und Strecken, neueste Entwicklungen bei Autos und Trucks oder Wetterinformationen. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt, weil die besonders bedeutsame Zielgruppe der Fernfahrer gerade zu dieser Zeit unterwegs ist. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf

Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information. Die Weltnachrichten sollen – wie bereits bisher – vom Radioprogramm der Deutschen Welle übernommen werden.

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH derzeit veranstaltete Programm wird im Hinblick auf die verschiedenen von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH betriebenen Zulassungen – mit Ausnahme eines lokalen Programmfensters der „Radiofreunde Spittal“ im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und eines lokalen Fensters in Nürnberg, welches von „Radio Meilensteine“ übernommen wird - ident ausgestrahlt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung produziert die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH alle Programmteile mit Ausnahme der Weltnachrichten selbst, das Programm wird derzeit hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH behält sich vor, einen Teil der moderierten Sendungen als Programmmulieferung zu beziehen. Dabei soll es sich maximal um 1 bis 2 % der Sendezeit handeln.

In Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet gab die Antragstellerin an, einen besonderen Bezug zum Sendegebiet durch die im Programm bevorzugten Themen im Bereich Verkehr und Transport herzustellen. Angesichts des steigenden Verkehrs- und Transit- aufkommens, etwa auf der Drautalstraße, und des Verkehrsknotenpunktes Lienz, von neben der Felbertauernstraße wichtige Verbindungen nach Südtirol und in das Drautal abzweigen, bestünde ein immenser Bedarf nach einem Hörfunkprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der LKW-Fahrer sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer gerecht werde. Auch eine Autobahnanbindung von Osttirol an Oberkärnten sei in Planung. Überdies ist der Raum Lienz aufgrund seines Gewerbestandortes für Industrie und Gewerbe von Bedeutung. Ebenso sei die Anhängerschaft an einem Musikformat, wie dem von der Antragstellerin geplanten, im ländlichen Raum besonders hoch und würde das Musikprogramm mangels entsprechender Programmangebote derzeit in Österreich eine Lücke schließen. Nach dem am 04.07.2007 eingelangten Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sollen lokale Services, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise auch im „TruckRadio“-Mantelprogramm ausgestrahlt werden, da die von „TruckRadio“ erreichte Zielgruppe nach Ansicht der Antragstellerin äußerst mobil ist und auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion informiert werden wollen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der geschäftsführende Gesellschafter Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet GmbH Programm- und Werbegesellschaft mbH, Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg, Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatrado GmbH, Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt, Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung, Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen und Vorstand der Starlet Media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der Radio Starlet GmbH Programm- und Werbegesellschaft mbH, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg, Moderator der Morning-Show bei Radio Charivari und Beratungstätigkeit diverser Privatradiogesellschaften in Deutschland und Österreich.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleniter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien).

Als Verkaufsleiter West ist seit Anfang 2007 Karl-Heinz Göllner vorgesehen, der seit mehr als 18 Jahren eine Medien- und Verlagsvertretung in Nordrhein-Westfalen betreibt. Dabei ist er für Werbeagenturen und Medienunternehmen, so etwa auch für den Axel Springer Verlag, tätig. Mit seinem Team von drei Handelsvertretern ist er auch für die Hörerzeitung „Truck & News“ zuständig.

Als Verkaufsleiterin Nord ist seit Frühjahr 2006 Anja Fuhrberg, die über eine langjährige Berufserfahrung in den Bereichen Medien und Marketing/Vertrieb verfügt, tätig. Sie ist bei der Antragstellerin auch für den weiteren Ausbau des Werbezeitenverkaufs zuständig.

Als Verkaufsleiterin Österreich fungiert seit April 2006 Christina Matzenauer. Ihr obliegt unter anderem zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche, tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios in Fürth/Deutschland verantwortlich.

In organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass sich ihr (Zentral-) Studio in Fürth/Bayern befindet und sie weiters über ein örtliches Sendestudio in Spittal an der Drauf verfügt. Weitere Studios in Tirol und Vorarlberg, insbesondere ein Studio an einer stark frequentierten Autobahn als Anlaufstelle für alle Fernfahrer, sind geplant. Von dort aus soll die Zuführung regionalen Contents durchgeführt werden. Ein Studio in Osttirol ist nicht geplant.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH legte einen Gesamtfinanzplan sowie für die von ihr beantragten Versorgungsgebiete (Detail-) Finanzpläne vor, wobei die sonstigen bestehenden Zulassungen für den Fall der Zuordnung sämtlicher beantragter Übertragungskapazitäten in Österreich und Deutschland berücksichtigt wurden. Nach dem Detailfinanzplan sollen für „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Herma-gor, Weißensee“ 0,25 redaktionelle Mitarbeiter und ein Werbezeitenverkäufer beschäftigt werden.

Finanzierung

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000,- und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt ca. EUR 3,3 Mio. an. Zum Nachweis hierfür legte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eine Bestätigung der Steuerberatungskanzlei Dieter Link vom 23.12.2005 vor, der zufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 3.325.851,92 verfügt. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der Starlet Media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der anfallenden Produktionskosten für das Programm und garantiert der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übernahme der Kosten des Sendebetriebs zunächst bis zum Jahr 2020. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95 % der Starlet Media AG und zu 5 % der Antragstellerin zu. Die Starlet Media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt ausschließlich der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten davon aus, ab dem dritten Jahr einen Überschuss in Höhe von EUR 1.250 zu erwirtschaften. Die Basis dieser Entwicklung sind Einnahmen aus Werbung (lokal/regional) in der Höhe von EUR 75.000 im ersten Jahr, von EUR 100.000 im zweiten Jahr, von EUR 125.000 im dritten Jahr, von EUR 150.000 im vierten Jahr und von EUR 175.000 im fünften Jahr.

Die Radio Starlet GmbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbebereich des jeweiligen beantragten Sendegebietes bis zu 10 % betragen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 18:00 Uhr EUR 6/Sekunde,-, Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 21.00 Uhr EUR 4/Sekunde und Montag bis Sonntag von 21:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2/Sekunde betragen. Hierbei findet keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten bzw. bereits bestehenden Sendegebietes statt.

Die Radio Starlet GmbH geht für alle beantragten Versorgungsgebiete in Tirol davon aus, dass mit dem Programm „TruckRadio“ im ersten Jahr in jedem der Versorgungsgebiete eine durchschnittliche Reichweite von etwa 7.500 bis 10.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt werden kann, wobei unter Berücksichtigung der Programmausrichtung auf Fernfahrer der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt. Die punktuelle Berührung der beiden Versor-

gungsgebiete im hochalpinen Gelände führt auf Grund der bloß teilweisen Versorgung des oberen Drautals durch das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ nicht zu einer ununterbrochenen Versorgung zwischen beiden Versorgungsgebieten.

2.4.3. Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung

Der Antrag des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gerichtet.

Vereinsstruktur

Der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Vereinsvorstand besteht aus Leopold Scheibreithner (Obmann für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011), Ing. Günter-Hans Eckl (Obmannstellvertreter für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011), sowie Bernhard Mitterrutzner (Schriftführer und Kassier für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011). Neben den drei Vorstandsmitgliedern besteht der Verein noch aus den fünf weiteren Mitgliedern Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Brigitte Schwarz, Terezia Konrad und Mag. Andreas Werner Schätzle. Die organschaftlichen Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die übrigen Vereinsmitglieder sind österreichische und italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Maria – Der Sender mit Sendung ist auf Grund des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, und § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999, Inhaber einer Hörfunkzulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bis zum 31.03.2008 und veranstaltet seit dem Jahr 1998 das Programm „Radio Maria“. Dieses Hörfunkprogramm veranstaltet der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung wertorientierter Lebenskultur weiters in den Versorgungsgebieten „Jenbach“ (Zulassungsbescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001), „Baden“ (Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.0544/0001-BKS/2006) sowie bundesweit über Satellit (Zulassungsbescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012, wurde dem Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung auch ab 01.04.2008 für die Dauer von zehn Jahren eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ erteilt, die Zulassung ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, wurde dem Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das

Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.2008 bis zum 01.04.2018 erteilt.

Geplantes Programm

Ebendieses „Radio Maria“ legt der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung auch im gegenständlichen Antrag dar: Er plant auch im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“, ein werbefreies deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm auszustrahlen mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Der Radio Maria – Der Sender mit Sendung bezeichnet „Radio Maria“ als Themenradio, in dem ein Rahmen dafür geschaffen wird, einer Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt von Themen und Impulsen bereit zu stellen. Diesem Konzept liegt das Ziel zugrunde, wertorientierte Lebenskultur in allen Bereichen zu fördern sowie die christlichen Grundwerte der Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit, Schöpfungsverantwortung und Glaube u.v.m. zu stärken.

Zielgruppe von „Radio Maria“ sind demnach Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Inhaltlich will „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Folgende Programmteile werden zugeliefert: Täglich jeweils zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde von „Radio Maria Südtirol“, wöchentlich 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien.

Der Regionalbezug wird durch Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet, Kurzinterviews zu einem bestimmten Thema sowie durch eine Vielzahl an Gastreferenten aus den Empfangsgebieten hergestellt werden. Diese werden in das österreichweite Mantelprogramm von „Radio Maria“ eingebaut. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Organisaton des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

„Radio Maria“ stehen ein Studio in Amstetten, Kirchenstraße 17, weiters ein im Jahr 1999 eingerichtetes Regionalstudio in Innsbruck, Maximilianstraße 8, sowie schließlich ein im Jahr 2005 neu errichtetes Studio in der Pottendorferstraße 21 in 1120 Wien, zur Verfügung. Für Lienz ist der Einsatz eines etwas erweiterten mobilen Studios vorgesehen, das im Lienzener Franziskanerkloster stationiert werden soll. Schon jetzt wird von dort immer wieder die Heilige Messe übertragen. Das Amstettner Studio wird von ehrenamtlichen Mitarbeitern und ei-

nem hauptamtlichen Mitarbeiter betrieben. Der Sendebetrieb kann unterbrechungsfrei zwischen den Studios Amstetten und Wien gewechselt werden, künftig wird auch ein Zugriff auf das zentrale Musikarchiv der Sendeautomation Wien vom Amstettner Studio aus möglich sein. Die Studioeinrichtung entspricht modernster technischer Konzeption, digitale Aufnahme, Bearbeitung sowie Weiterleitung sind Standard. Zusätzlich werden ein Gästestudio sowie weitere Mobilstudios zur Außenkommunikation mit den Hörern und zur Außenübertragung von Veranstaltungen aus dem Versorgungsgebiet eingesetzt.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten, in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrungen aus der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ im Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“, aber auch in anderen Versorgungsgebieten, sowie über Satellit.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die organisatorische Verantwortung für das Tagesgeschäft trägt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher von „Radio Maria“ fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen bei „Radio Maria“ verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der ED Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption bei „Radio Maria“ verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom hauptamtlich angestellten Techniker koordiniert werden.

Für die technischen Abläufe, Systemwartungen sowie Außenübertragungen bei „Radio Maria“ zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Für den Bereich Musik (Anschaffung und Archivierung), Sendebegleitung und Programmierung ist Mag. Barbara Auer zuständig, die bereits Angestellte von „Radio Maria“ ist. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Johanna Hulatsch, ebenfalls Angestellte von „Radio Maria“. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien BWL, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck und auch des mobilen Studios in Lienz ist weiters Mag. (FH) Tamara Huber, ebenfalls Angestellte von „Radio Maria“, vorgesehen. Sie

verfügt über einen Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften sowie über Berufspraxis im Bereich Internationale Koordinierung der OMV sowie der Industrie- und Handelskammer Donezk/Ukraine. Mag. Huber ist auch Assistentin der Programmdirektion.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins.

Finanzierung

Das wirtschaftliche Konzept von „Radio Maria“ basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgen wird, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht dennoch finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der „World Family of Radio Maria“ unter Heranziehung der erzielbaren Tagesreichweiten und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt, der von vielen Hörern zur monatlichen Überweisung einer Spende genutzt wird. Die Auflage des Programmhefts beträgt zur Zeit 20.000 Stück.

Seit 2005 arbeitet „Radio Maria“ in Österreich kostendeckend. Rund 2 % des Gesamtspendenaufkommens von „Radio Maria Austria“ kommen aus dem Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“. Man habe dort ca. 300 Stammhörer. Aufgrund steigender Hörerzahlen sieht der vorgelegte Einnahmenplan folgende Spenden-Entwicklung vor: Für das Jahr 2008 sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising) in Höhe von EUR 91.250 veranschlagt, für das Jahr 2009 in Höhe von EUR 34.125 und für das Jahr 2010 in Höhe von EUR 42.000.

Dem stehen Kosten für den laufenden Betrieb der Sendeanlagen, für Miete und Betriebskosten der Studioräumlichkeiten, für Technik-Investitionen, für Urheberrechte, Promotionmaterial, Personalaufwand sowie Initialkosten in Höhe von EUR 170.700 für das Jahr 2008, in Höhe von EUR 33.900 für das Jahr 2009 und in Höhe von EUR 33.000 für das das Jahr 2010 gegenüber. Somit geht Radio Maria – in Fortsetzung der bisherigen Gebarung – davon aus, bereits im Jahr 2009 leicht positive Zahlen schreiben zu können.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von den Versorgungsgebieten „Waidhofen/Ybbs“, „Baden“, „Jenbach“ sowie von dem ab 01.04.2008 zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ geographisch und topografisch entkoppelt. Die punktuelle Berührung des letzteren mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet im hochalpinen Gelände führt auf Grund der bloß teilweisen Versorgung des oberen Drautals durch das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ nicht zu einer ununterbrochenen Versorgung zwischen beiden Versorgungsgebieten. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen in den Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung sind damit auszuschließen.

2.4.4. Antenne Österreich GmbH

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH richtet sich auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Lienz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung stand die Antenne Österreich GmbH im Alleineigentum der Fellner Medien AG (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger jeweils selbständig). Die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH gemäß den §§ 239ff AktG erfolgte mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der Media Digital GmbH (FN 269267g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die das Internetportal der Zeitung „Österreich“, oe24.at, betreibt;
- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%.

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind.

Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Antenne Österreich GmbH stand die Fellner Medien AG im Alleineigentum der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG. Mit Eintragung ins Firmenbuch vom 30.08.2007 wurden zunächst 95% der Geschäftsanteile an der (zwischenzeitig von einer AG in eine GmbH umgewandelten) Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH (FN 269106w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Gesellschafter Wolfgang Fellner [50,1%] und Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner [49,9%]) abgetreten. Die dargestellten Änderungen wurden von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, angezeigt.

Mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 wurden weiters die von der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 95% zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung abgetreten. Diese Änderung in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH wurde von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 13.12.2007, bei der KommAustria eingelangt am 14.12.2007, angezeigt.

Bisherige Hörfunkveranstaltung(en)

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt im Versorgungsgebiet „Lienz“ derzeit den Sender LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz.

Im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, ein-

schließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programm-schemata, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

Geplantes Programm

Der vorliegende Erweiterungsantrag sieht die Ausstrahlung des im bestehenden Versorgungsgebiet „Lienz“ ausgestrahlten Programms auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet unter Anpassung an Letzteres vor.

Das Wort- und Musikprogramm soll die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen. In Bezug auf das Musikprogramm sollen Hörerbefragungen in beiden Versorgungsgebieten durchgeführt werden, um auch tatsächlich jene Musiktitel in ihrem Programm zu spielen, die von den HörerInnen des gesamten Versorgungsgebietes gehört werden wollen (Call-Outs). Diese Marktforschung wird von Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH durchgeführt und umfasst eine statistisch angemessene Zahl von Hörern im Versorgungsgebiet, die telefonisch mittels Hörproben um eine Bewertung bestimmter Rock- und Poptitel (unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten) ersucht werden. Diese Methode des Musik-Reseaches wird bereits in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH angewandt, wobei ein Team sich damit beschäftigt, Teilnehmer aus den Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH zu akquirieren, und ein weiteres Team dafür zuständig ist, die konkreten Call-Outs durchzuführen. Die Ergebnisse der Call-Outs werden dabei wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists ein, die – auf dieser Grundlage – für jedes Versor-

gungsgebiet der Antenne Österreich GmbH, im Falle einer Zulassungserteilung auch für das verfahrensgegenständliche, getrennt erstellt werden.

Darüber hinaus soll auch das Wortprogramm durch lokalen Content ergänzt werden. Der Lokalbezug soll dabei insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung in der Moderation über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet hergestellt werden.

Die Antenne Österreich GmbH plant im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Lienz“ voraussichtlich zwei eigene lokale Redateure, die das Programm um lokalen Content ergänzen sollen (insbesondere betreffend Serviceelemente wie Wetter oder Verkehrsnachrichten) vor Ort im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ in einem eigenen – bislang noch nicht errichteten – Produktionsstudio zu beschäftigen. Es sollen überwiegend Personen, die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wohnen oder aus diesem stammen, beschäftigt werden. Derzeit wird das Versorgungsgebiet „Lienz“ von der Innsbrucker Redaktion betreut.

Für die Sendeanlagenerrichtung soll die Fa. RTV-tec/Radio Tele Vision-technology beauftragt werden.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Lienz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ bringt die Antenne Österreich GmbH primär vor, dass Lienz das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zentrum sowohl Osttirols als auch Oberkärntens ist; enge Verflechtungen bestehen seit historischen Zeiten – die vorübergehende politische Zugehörigkeit Osttirols zu Kärnten ist zu erwähnen – im Bildungswesen, Arbeitsmarkt, Tourismus, bei Betriebsstandorten, im Gesundheitswesen, Militärwesen und im Sportbereich.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist von den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH „Salzburg“, „Wien 102,5 MHz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ geographisch und topografisch entkoppelt.

Zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Lienz“ der Antenne Österreich GmbH bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 10.000 Personen betreffen. Dreifachversorgungen treten im unbewohnten Gebiet auf.

2.5. Empfehlungen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Tiroler Landesregierung erklärte mit Schreiben vom 11.09.2007, dass sie im gegenständlichen Zuordnungsverfahren keine Veranlassung für eine besondere Präferenz sehe.

Die Kärntner Landesregierung empfiehlt eine Zulassungserteilung des Versorgungsgebietes „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ an die Antenne Österreich GmbH, dies ohne weitere Begründung.

Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten des Versorgungsgebietes „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal,

Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ an die Radio Osttirol GmbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Osttirol“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den Parteianträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den oben angeführten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates sowie den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, den vorgelegten Handelsregisterauszügen oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind bei drei der Parteien in ausreichendem Ausmaß glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zu Doppel- und Mehrfachversorgungen bzw. Überschneidungen im Verhältnis zu anderen Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.08.2007, welches auch von den Parteien nicht beanstandet worden ist.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und der Kärntner und Tiroler Landesregierung ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. den Schreiben der Kärntner und Tiroler Landesregierungen.

Die Feststellungen zur Entwicklung des Sendebetriebs der Radio Osttirol GmbH, der finanziellen Situation seit 2001 ergeben sich aus den von der Antragstellerin angegebenen – und als glaubwürdig anzusehenden – Budgets 2006 und 2007, und dem schlüssigen und glaubwürdigen Finanzplan für die nächsten Jahre. Die Feststellungen hinsichtlich des gesendeten und geplanten Programminhaltes ergeben sich aus den zitierten Zulassungsbescheiden in Verbindung mit dem äußerts glaubhaften Antragsvorbringen und dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Insbesondere ergeben sich auch die Feststellungen, wonach die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 erfolgte und diese Umwandlung am 03.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen, wonach die Abtretung von 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH am 30.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Die Feststellungen, wonach mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 die Anteile der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung übertragen wurden, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 13.12.2007.

Die Feststellungen zum geplanten Programm des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung, zu den diesbezüglich geplanten organisatorischen Veränderungen, sowie zur Finanzierung durch Spenden ergeben sich aus dem Vorbringen des Vereins Radio Maria –

Der Sender mit Sendung im Zulassungsantrag in Verbindung mit den Angaben in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen hinsichtlich der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ergeben sich aus dem im Wesentlichen glaubhaften Antragsvorbringen, den vorgelegten Handelsregistrauszügen sowie den zitierten Bescheiden der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria sowie den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die in diesem Verfahren zuzuordnende Übertragungskapazität war gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der „Tiroler Tageszeitung“ und den „Vorarlberger Nachrichten“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) des Bundesgesetzes auszuschreiben.

4.3. Zulässigkeit/Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in den Ausschreibungen festgesetzte Frist endete für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität am 04.07.2007 um 13:00 Uhr. Die Anträge aller Verfahrensparteien auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein und wurden somit rechtzeitig eingebracht.

4.4. Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 PrR-G

Gemäß **§ 5 Abs. 2 PrR-G** haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag (Z. 1), Nachweise über die Erfüllung der in den **§§ 7 bis 9** genannten Voraussetzungen (Z. 2) und eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik (Z. 3) zu enthalten.

Daher hat die KommAustria auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G lauten wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaft-

ten mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Alle Zulassungswerber und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G gegeben. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH offen gelegten atypisch stillen Beteiligungen schaden nicht.

Bei keinem der Zulassungswerber liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor. Auch unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G sind nicht gegeben. Insbesondere weisen die aktuellen – dem PrR-G unterliegenden – Versorgungsgebiete der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung mbH keine Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet auf, sodass eine verbotene Überschneidung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G nicht in Frage kommt. Dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH über die hier interessierende Zulassung zur Verbreitung von terrestrischem Hörfunk hinaus über eine Zulassung zur Verbreitung von Satelliten-Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Österreich“ verfügt, ist für die Anwendung des § 9 Abs. 1 PrR-G unbeachtlich.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio

gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch nicht weiter vermeidbar sind, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit einer weiteren Reduktion besteht, ist daher davon auszugehen, dass auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Radio Osttirol GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Die Antenne Österreich GmbH hat die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Lienz“ beantragt. § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G verlangt die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Antenne Österreich GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht entsprechen würde. Insbesondere steht § 9 PrR-G einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität aus den gleichen Gründen, die auch bei der Radio Osttirol GmbH vorliegen, nicht entgegen.

Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob Wolfgang Fellner aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der MGÖ Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist, wodurch die (mittelbar über die Fellner Medien GmbH gehaltenen) Anteile der beiden Privatstiftungen an der Antenne Österreich GmbH Anteilen von Wolfgang Fellner gleichzuhalten wären, da Wolfgang Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erheblichen Verbindungen zu Hörfunkveranstaltern hat; dies gilt gleichermaßen für Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner als (48,57%)-Stifter der MGÖ Privatstiftung.

Auch ist der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 5 PrR-G beim Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung nicht gegeben.

Nach **§ 5 Abs. 3 PrR-G** hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, 8. Auflage [2003], Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antenne Österreich GmbH hat eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung ihres Hörfunkprogramms sowie die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind. Es ist aber auch im Zuge des Verfahrens nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antenne Österreich GmbH nicht mehr vorlägen.

Alle übrigen Verfahrensparteien, welche (zumindest eventualiter) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ gestellt haben, haben jeweils ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen sowohl die Radio Osttirol GmbH als auch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH als auch der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung, welche alle drei bereits über (eine) Zulas-

sung(en) zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, unter anderem auf die bestehende Erfahrung des jeweiligen Geschäftsführers aus seiner bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen der Radio Osttirol GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH sowie des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen und die Einhaltung der Programmgrundsätze – zum Teil nach § 16 Abs. 2 Regionalradiogesetz – glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet somit, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die Einhaltung der Programmgrundsätze in Zukunft zu erwarten ist und ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

In diesem Zusammenhang sind auch bereits festgestellte Rechtsverletzungen zu würdigen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau, Kleblach-Lind, Steinfeld und Greifenburg“.

Das Konzept für die Antragstellung für das – ursprünglich vorhandene – Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-004).

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH in ihrem Versorgungsgebiet seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplant Programms als gerade noch gelungen angesehen werden, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt.

Die Radio Osttirol GmbH ist bis zum 31.03.2008 Inhaberin einer zehnjährigen Zulassung im Versorgungsgebiet „Osttirol“. Es ist daher davon auszugehen, dass sie durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und auf Grund der bereits bestehenden Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, nach anfänglichen Verlusten auf Grund steigender Einnahmen eine wirtschaftliche Konsolidierung erreicht werden konnte und die vorgelegte

Planrechnung ab 2008 realistischer Weise von einem positiven Betriebsergebnis ausgeht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Radio Osttirol GesmbH bereits über die notwendige technische Infrastruktur zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt und in diesem Zusammenhang daher keine hohen Anfangsinvestitionen mehr zu erwarten sind. Die vorgelegte Prognose ist schlüssig und geht von realistischen Annahmen aus. Die Radio Osttirol GesmbH erfüllt daher in finanzieller Hinsicht die Voraussetzungen für eine künftige regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms.

Der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung hat bis dato keinerlei Anlass für die Durchführung eines behördlichen Rechtsaufsichtsverfahrens geboten. Darüber hinaus verfügen die Vereinsmitglieder auf Grund der terrestrischen Hörfunkzulassung in „Waidhofen/Ybbs“, „Baden“ und „Jenbach“ sowie der Verbreitung des Programms über Satellit bereits über langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation. Die auf Basis des bisherigen Spendenaufkommens vorgelegten Einnahmenplanungen erscheinen glaubwürdig, dies gilt auch für die Ausgabenplanungen für den laufenden Radiobetrieb. Hierbei war seitens der KommAustria auch zu berücksichtigen, dass im Verhältnis zu kommerziellen Radiosendern bei einem wesentlich auf ehrenamtlicher Vereinsmitarbeit basierenden Hörfunkbetrieb eine niedrigere Kostenstruktur als wahrscheinlich und plausibel zugrunde zu legen ist. Im konkreten Fall ist zu beachten, dass in Wien, Amstetten und Innsbruck bereits Studios betrieben werden, in welchen ehrenamtliche Mitarbeiter laufend die von „Radio Maria Austria“ übernommenen Beiträge produzieren, und dessen laufende Kosten schon jetzt finanziert werden. Die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ kann somit als gelungen betrachtet werden.

Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms kann somit für alle Antragsteller als gelungen betrachtet werden.

4.5. Kriterien für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach §§ 10 und 12 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 12 Abs. 6 PrR-G lautet wörtlich:

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweisen und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

4.6. Prüfung der Voraussetzungen nach §§ 10 und 12 PrR-G

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – heran gezogen werden soll. Da im gegenständlichen Verfahren kein Verbesserungsantrag eingebracht worden ist, ist – anhand der vorliegenden Anträge – die Möglichkeit der Zuordnung zur Erweiterung sowie der Erteilung einer Zulassung unter Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu prüfen.

Hinsichtlich der Erweiterungsanträge der Radio Osttirol GmbH und der Antenne Österreich GmbH ist der unmittelbare Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ zu den bisherigen Versorgungsgebieten „Lienz“ und „Osttirol“, wie sich aus den Berechnungen des Amtssachverständigen ergibt, jeweils lückenlos gegeben. Es ergibt sich jedoch in beiden Fällen eine – zur Herstellung einer durchgehenden Versorgung technisch nicht vermeidbare – Doppelversorgung mit dem von der – jeweils bereits zugeordneten – Übertragungskapazität LIENZ versorgten Gebiet in der Höhe von etwa 5.000 bzw. 10.000 Einwohnern.

In einem solchen Fall ist § 10 Abs. 2 PrR-G relevant, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Die dargestellten Überschneidungen stellen sich nach dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen auf Grund der Topographie im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bei beiden Erweiterungswerberinnen als notwendig dar, um eine durchgehende Versorgung zu gewährleisten. Somit stellt sich die Doppelversorgung im Hinblick auf § 10 Abs. 2 PrR-G als nicht zu beanstanden dar.

4.7. Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G jedoch immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (siehe zuletzt VwGH 30.06.2006, 2004/04/0070). Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6

PrR-G auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G heranzuziehen. (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136; und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003; für eine Gesamtschau dieser beiden grundsätzlichen Bestimmungen schon VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02).

4.7.1. Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 25.000 Einwohner umfasst und damit deutlich unter der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Radio Osttirol GmbH und die Grizzly Radio & TV GmbH seit Jahren ihre Zulassungen konzertiert ausüben. Sowohl die Radio Osttirol GmbH als auch die Antenne Österreich GmbH, auf ihre Art aber auch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, gehen davon aus, dass ein durchgehender Betrieb bzw. eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung in diesem Gebiet nicht selbständig – ohne Hinzunahme eines erweiterten Sendegebiets – möglich ist.

Im Fall eines von der Wirtschaftsleistung her weniger attraktiven Versorgungsgebietes – was sich im vorliegenden Fall aus der Größe des Versorgungsgebietes unterhalb der 50.000-Einwohner-Grenze des § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G ergibt, ist nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats daher die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn

1. entweder außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte vorliegen, die darzulegen vermögen, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
2. und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,

3. und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

(BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003; zuletzt 06.09.2004, GZ 611.050/0002-BKS/2004).

Die Zulassungswerber begegnen den in wirtschaftlicher Hinsicht hohen Anforderungen auf unterschiedliche Weise:

Die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH erwartet im Rahmen ihres Finanzierungskonzeptes die Einträglichkeit der bisher zugeteilten Versorgungsgebiete sowie des hier beantragten Versorgungsgebiete erst künftig mit wachsender Zahl weiterer Zuordnungen von Übertragungskapazitäten. Zwar wird das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ als relevant für den Transitverkehr gesehen; dies bezeichnet nach dem Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH jedoch nicht die Einträglichkeit des Versorgungsgebiet; vielmehr wird damit die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität als Ausgangspunkt im Transitland Tirol gewertet, von dem aus die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH sukzessive durch weitere Zuordnungen die Bildung eines auf die Kernzielgruppe der Fernfahrer und Berufsfahrer zugeschnittenen größeren Versorgungsgebietes im Transitland Tirol plant. Damit geht ihr eigenes strategisches Konzept offenbar von der Wirtschaftlichkeit des Radiobetriebs ab einer bestimmten – deutlich oberhalb der technischen Reichweite des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes liegenden – Größe des zusammenhängenden Versorgungsgebietes aus. So plant sie beispielsweise für Tirol ab einer technischen Reichweite von 150.000 bis 200.000 Einwohnern eine eigene Redaktion. Der vorgelegte Finanzplan für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sieht zwar bereits für das dritte Finanzjahr ein positives Betriebsergebnis vor, angesichts der Zielgruppe des Programmes „Truck Radio“ und deren kurzen Aufenthalts im gegenständlichen kleinräumigen Versorgungsgebiet sind jedoch die zu Grunde gelegten Werbeeinnahmen sowie deren deutliche jährliche Steigerung – vor allem am lokalen Werbemarkt – als unangemessen hoch zu bezeichnen. (vgl BKS 25.11.2005, GZ 611.190/0006-BKS/2004).

Zwar ist das Vorhandensein nicht unbeträchtlicher Eigenmittel ein Faktor, der bei der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen iSd § 5 Abs. 3 PrR-G berücksichtigt wurde; im Rahmen der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann dieser jedoch nicht allein den Ausschlag geben, könnte doch auf diese Weise auch das aller kleinste Versorgungsgebiet trotz mangelnder Einträglichkeit im Sinne eines „verlustträchtigen Hobbys“ ohne einen besonderen Mehrwert in programmlicher Hinsicht für die versorgte Bevölkerung betrieben werden. Eine solche Absicht kann jedoch – siehe die Ausführungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 6 PrR-G weiter oben – dem Gesetzgeber des PrR-G nicht unterstellt werden. Das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH hat daher in wirtschaftlicher Hinsicht keine Besonderheiten vorzuweisen, die für die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes und gegen die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes sprechen würden.

Anders ist allerdings das Finanzierungskonzept des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung zu bewerten: Hier kann angesichts des nachvollziehbar dargestellten und durch die bisherige erfolgreiche Tätigkeit auf Basis der Spendenfinanzierung und Ehrenamtlichkeit belegten finanziellen Rückhalts davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlich stabiler Betrieb als Hörfunkveranstalter trotz des kleinräumigen Versorgungsgebietes denkbar wäre.

Dagegen planen die Erweiterungswerber Radio Osttirol GmbH und Antenne Österreich GmbH weder die Errichtung eines neuen Studios (das Studio der Antenne Österreich GmbH in Lienz war schon für das bisherige Versorgungsgebiet vorgesehen) noch die Einstellung zahlreicher neuer Mitarbeiter, wobei die Radio Osttirol GmbH gar keine neuen Mitarbeiter

einstellen würde, da schon die bestehenden Radiomitarbeiter das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ mit betreuen. Vielmehr reduzieren sich die Kosten bei beiden Erweiterungswerbern im Wesentlichen auf die Installation, Einrichtung und den laufenden Betrieb der Sendeanlagen. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Radio Osttirol GmbH auf Grund der geplanten Verschmelzung mit ihrer Betriebsführungsgesellschaft keine Investitionskosten zu gewärtigen hat.

Es liegt somit nur beim Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung ein wirtschaftliches Konzept vor, mit welchem unter Berücksichtigung der Größe des beantragten Versorgungsgebietes sowie der bestehenden Wettbewerbssituation den Anforderungen eines selbständigen Radiobetriebs in „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ begegnet werden könnte. Dabei ist jedoch das Erfordernis, bei der Beurteilung der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzustellen, zu beachten. Die abstrakte Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes führt angesichts der geringen Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ jedoch nicht zum Ergebnis, dass die Schaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes wirtschaftlich einträglich ist, zumal sich die bisherige Zulassungsinhaberin nicht wieder im gegenständlichen Verfahren beworben hat und der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung ein spendenfinanziertes Spartenprogramm sendet, dessen Radiobetrieb (auch) in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mit kommerziellen Vollprogrammen vergleichbar ist.

4.7.2. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge im Versorgungsgebiet

In politischer Hinsicht ist Osttirol zwar zum Bundesland Tirol zu zählen, jedoch wiegt diese Einordnung schon auf Grund der geografischen Trennung Osttirols vom übrigen Tirol weniger schwer als in anderen Fällen. Hier ist insbesondere auf die vorherrschenden sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen Oberkärnten und Osttirol, ja noch konkreter zwischen den sternförmig verzweigten Versorgungsgebieten „Osttirol“ bzw. „Lienz“ samt den von Lienz wegführenden Tiroler Tälern und dem anschließenden Tiroler und Kärntner Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ abzustellen. Angesichts der vielfältigen engen Verflechtungen zwischen diesen Versorgungsgebieten besteht kein Zweifel am Bestehen ausreichend intensiver sozialer oder kultureller Zusammenhänge zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den Versorgungsgebieten der Radio Osttirol GmbH und der Antenne Österreich GmbH.

4.7.3. Beiträge zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet

Nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist schließlich auch auf die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen. Dabei sind in einer Gesamtschau auch die Kriterien des § 6 PrR-G heran zu ziehen (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5; BKS 25.04.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten und von den Antragstellern bestmöglich zu erfüllenden Zielbestimmungen bedarf es weiters einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Erläuternden Bemerkungen

zur Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11 sowie u.a. den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02). Dieses Ziel ist in der – demonstrativen – Aufzählung des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben, da es an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, bei Einführung des PrR-G entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt (Regierungsvorlage zum Privatradiogesetz, 401 BlgNR 21. GP, Erläuternde Bemerkungen zu § 6 PrR-G). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Teilnehmungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Festzuhalten ist, dass sich die Programme aller Antragsteller von den bisher im geplanten Versorgungsgebiet verbreiteten Privatradioprogrammen unterscheiden. Ausschlaggebend ist jedoch darüber hinaus die Bedeutung des neu hinzu tretenden Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (so zuletzt VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024 und 30.06.2006, 2004/04/0070). Die Betrachtung der bisher vertretenen Radioprogramme ergibt, dass der Wettbewerb auf Grund der relativ geringen Zahl bestehender Privatradios in „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ sehr niedrig ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass „Antenne Kärnten“ ein regionales, auf das gesamte Bundesland Kärnten ausgerichtetes, „Life Radio Tirol“ (mit dem Schwerpunkt österreichische Musikszene) ein regionales, auf das Bundesland Tirol ausgerichtetes Programm und „KRONEHIT“ ein bundesweit verbreitetes Privatradio ist, das keinen intensiven Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet aufweist.

Für Spartenprogramme – das sind gemäß § 16 Abs. 6 PrR-G solche Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind – gilt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, dass anstelle der Frage, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Damit können – dies bereits seit der RRG-Novelle BGBl I Nr. 2/1999 – *„unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden“* (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1521 BlgNR 18. GP, S. 15; vgl. auch VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpretationen aus dem Empfangsgebiet) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und sich damit laut Antrag auf ein

Marktsegment spezialisieren, das bislang nicht bedient wird. Das auch hier eher enge Musikformat (Country/Western- und Rockmusik) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik sowie der Berufskraftfahrer zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Maßgeblich ist jedoch nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156 und BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005; siehe auch VwGH 28.07.2004, ZI. 2003/04/0172, und 24.05.2006, ZI. 2004/04/0024).

Vor dem Hintergrund der Situation im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ kann jedoch nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen:

Der Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung plant die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit Inhalten, die in nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen im Versorgungsgebiet Innsbruck gar nicht oder nur in völlig unbedeutendem Umfang berücksichtigt werden, wobei dies jeweils sowohl für das Wort- als auch das Musikprogramm zutrifft. Außerdem ist er nicht mit Medienunternehmen, insbesondere Hörfunkveranstaltern, verbunden. Insofern kann von diesem Programm im Hinblick auf das bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen grundsätzlich ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwartet werden. Die Betonung von Themen, die insbesondere in den Programmen kommerziell orientierter Hörfunkveranstalter kaum in der von „Radio Maria“ vorgesehenen Tiefe angesprochen werden, sowie der inhaltlich engagierte Zugang zur Programmveranstaltung sind im diesem Zusammenhang besonders zu würdigen.

Jedoch lässt das religiöse Spartenprogramm keinen besonderen Beitrag zu Meinungsvielfalt erwarten, der es zu rechtfertigen vermag, ein Spartenprogramm einem Veranstalter eines qualifizierten Vollprogrammes vorzuziehen. Vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Hörfunklandschaft ist nämlich noch nicht von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es angesichts des in diesem Versorgungsgebiet bestehenden Programmangebotes und der Zahl der Anbieter von Vollprogrammen nicht gerechtfertigt erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen. Auch der geringe Anteil der Sendungen mit Bezug zum Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ sprechen nicht für eine Zulassungserteilung an den Verein Radio Maria – Der Sender mit Sendung, zumal auch die Beiträge aus dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nach dem Antragsvorbringen mit Bedacht auf die überregionale Bedeutung gestaltet sind.

Zudem weist das geplante Hörfunkprogramm auf Grund der Programmübernahmen von anderen Hörfunkveranstaltern („Radio Vatikan“ und „Radio Maria Südtirol“) einen etwas geringeren Anteil an Eigengestaltung auf als die Vollprogramme der Radio Osttirol GmbH und Antenne Österreich GmbH. Wenn nun in der Rechtsprechung des Bundeskommunikations-senates Programmübernahmen vor dem Hintergrund der Frage der Meinungsvielfalt vielfach

toleriert wurden, dann immer im Hinblick darauf, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (siehe u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001 und 20.01.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2004). Nun haben aber die Erweiterungserberinnen Radio Osttirol GmbH und Antenne Österreich GmbH ebenso wie der Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter LebenskultVerein Radio Maria – Der Sender mit Sendung nachvollziehbar belegt, dass jeweils ein wirtschaftlich stabiler Betrieb als Hörfunkveranstalter möglich wäre. Die beiden Anbieter von Vollprogrammen greifen dabei auf Erweiterungen ihres Sendegebiets sowie wirtschaftliche Verflechtungen, nicht aber auf Programmübernahmen zurück, während das Spartenprogramm „Radio Maria“ trotz gesicherter Finanzierungsbasis nicht zu 100% eigen gestaltet ist und die Verbundenheit mit anderen Hörfunkveranstaltern durch Übernahmen von Programmteilen von diesen gegeben ist.

Durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft mbH ist dagegen weder ein besonderer, noch ein sonstiger erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ zu erwarten. Lässt man den Befund außer Acht, dass das Programm „Truck Radio“ auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet keinen besonderen Bedacht nimmt – vielmehr soll ein international einheitliches (und über Kurz- oder Mittelwelle bzw. Satellit europaweit) verbreitetes Programm mit Fokus auf Fern- und Berufsfahrer und das Verkehrsgeschehen unverändert abgestrahlt werden – und dass auch angesichts der bisherigen Ausübung der Zulassung in Spittal an der Drau (siehe den rechtskräftigen Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002) die bloße Behauptung geplanter Programminhalte für eine günstige Prognose über einen Betrag zur Meinungsvielfalt nicht geeignet ist –, so führt jedenfalls die gebotene Betrachtung im Lichte der Außenpluralität zu dieser Beurteilung. Denn selbst für den Fall, dass das bestehende Gesamtangebot das Hinzutreten von Spartenprogrammen zuließe, sind die vom Programm der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft mbH zu erwartenden Beiträge als für die Erreichung einer Vielfalt der in Innsbruck/Tirol vertretenen Meinungen wenig geeignet einzustufen; dies angesichts der von anderen Programmen in ihren Sendungen präsentierten Serviceinformationen, weiters angesichts des im vorherrschenden Gesamtangebot bereits größtenteils mitvertretenen Themen- und Musikangebotes sowie schließlich angesichts der Problematik der Kürze des Aufenthalts von Berufsfahrern in lokalen Versorgungsgebieten in Verbindung mit dem Vorliegen einer sehr eingeschränkten Zielgruppe. Ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt daher weder aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Berufskraftfahrer richtet, aber noch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet.

Daher kann zusammengefasst nicht davon gesprochen werden, dass ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Hörfunkformate im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ angeboten wird und dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein Vollprogramm (abstrakt wie konkret) hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal auch im gegenständlichen Verfahren Vollprogramme mit Lokalbezug abgeboten werden. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen waren die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft mbH und des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen. Da zudem die Abwägung der Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G insgesamt ergeben hat, dass im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Her-

magor, Weißensee“ die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber der Erteilung einer eigenständigen Zulassung als vorteilhafter zu werten ist, ist zwischen den verbliebenen Erweiterungswerberinnen auszuwählen.

Auswahl zwischen Radio Osttirol GmbH und Antenne Österreich GmbH

Somit ist jener Erweiterungswerberin der Vorzug zu geben, deren Programm die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, insbesondere aber jenes der Gewährung größtmöglicher Meinungsvielfalt, am besten erfüllt.

Sowohl die Antenne Österreich GmbH als auch die Radio Osttirol GmbH planen die Ausdehnung ihres auf Lokalität im Verbreitungsgebiet fokussierenden Programms. Während die Antenne Österreich GmbH ein AC-Format für die Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen veranstaltet und sich daher vom bestehenden Angebot von „KRONEHIT“ und „Life Radio“ weniger deutlich unterscheidet als „Radio Osttirol“, verbreitet die Radio Osttirol GmbH ein besonders stark auf die Interessen im Versorgungsgebiet abstellendes Lokalradio mit einer Zielgruppe durch alle Altersschichten. Dementsprechend spannt der Musikmix einen vielseitigen Bogen von Oldies, über Schlager, volkstümliche Musik, neue Volksmusik, Popmusik, Countrymusik sowie Discomusik. Auch die Programmschwerpunkte im Wortprogramm, nämlich neben der Lokalberichterstattung das Anbieten einer Plattform für Vereine und Institutionen und die Schaffung einer „Osttirolidentität“ belegen sehr glaubhaft die geplante und auch jetzt schon verwirklichte besondere Bezugnahme auf die Interessen in „Osttirol“ und „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“. Lokale Geschehnisse und Entwicklungen im neu hinzukommenden Versorgungsgebiet werden – durch vor Ort stattfindende Recherche – bereits jetzt zu 40 % im Programm „Radio Osttirol“ berücksichtigt, welches hohe Akzeptanz in der lokalen Bevölkerung erfährt. Das zentrale Studio in Lienz ist dabei örtlicher Ausgangspunkt für alle Aktivitäten. Nicht zuletzt die Verfügbarkeit dieses lokalen Studios ermöglicht „Radio Osttirol“ eine eingehende lokale Recherche auch im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“, während die Antenne Österreich GmbH noch kein eigenes Studio in Lienz unterhält oder Mitarbeiter vor Ort beschäftigt, sondern dieses Versorgungsgebiet von Innsbruck aus mit betreut. Da die beiden Versorgungsgebiete wie bereits dargestellt, in vielen Bereichen enge soziale, kulturelle und wirtschaftliche Verbundenheit miteinander aufweisen und es der Radio Osttirol GmbH nachvollziehbar gelingt, diese in ihrem Hörfunkprogramm in besonderer Weise abzubilden, schlägt das – für die Frage der Meinungsvielfalt relevante – Kriterium der Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet eindeutig zu Gunsten der Radio Osttirol GmbH aus.

Auch ist in Punkto Eigengestaltung der Radio Osttirol GmbH, die bis auf die Weltnachrichten alle Sendungen selbst produziert, der Vorzug zu geben. Das im Antenne-Verbund hergestellte Programm erfüllt zwar formal das Kriterium der Eigengestaltung, jedoch ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im Wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten in der Frage Eigengestaltung iSd § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G materiell keinen Unterschied zu einem Fall darstellt, in dem ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt (zB. BKS 31.06.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005, vgl auch BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Gestärkt wird diese Beurteilung durch die Tatsache, dass die Radio Osttirol GmbH einen – organisatorisch und personell – voll funktionierenden Studiobetrieb in Lienz seit Jahren tatsächlich durchführt und – auch angesichts des 40%igen Lokalbezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet – keine weiteren Mitarbeiter oder organisatorische Veränderungen notwendig sind. Auch schlägt sich die – über die Radio Osttirol Betriebsführungs- und Marketing GmbH bestehende – Verfügbarkeit der Sendeanlagen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet positiv auf Seiten der Radio Osttirol GmbH nieder, die in

dieser Hinsicht – wie erwähnt – keine Investitionen zu gewärtigen hat. Dies kommt im vorliegenden Fall nicht nur bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Radio Osttirol GmbH positiv zum Tragen, sondern ermöglicht zusätzlich eine stabilere Prognose hinsichtlich der dauerhaften Erfüllung der Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G.

Zusammengefasst erfüllt die Radio Osttirol GmbH die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G am besten. Insbesondere ist von der Gewährung größtmöglicher Meinungsvielfalt durch das Programm „Radio Osttirol“ im Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ auszugehen, da vor allem die Kriterien der Außenpluralität, der Berücksichtigung lokaler Interessen sowie der programmlichen Eigengestaltung zu Gunsten der Radio Osttirol GmbH zu werten sind.

Schließlich schlägt auch die Gegenüberstellung des bisherigen Verhaltens als Hörfunkveranstalter zu Gunsten der Radio Osttirol GmbH aus: Während diese eine Rechtsverletzung wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen zu verbuchen hat, weil sie sie am 09.04.2006 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine vollständigen Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat, seither keine Rechtsverletzungen mehr festgestellt werden konnten, war auf Seiten der Antenne Österreich GmbH – entgegen deren abweichenden Rechtsmeinung – noch Folgendes zu berücksichtigen:

Seit Antragstellung am 04.06.2007 haben sich die Eigentumsverhältnisse an der Antenne Österreich GmbH geändert. So erfolgte zum einen mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 die Umwandlung der Fellner Medien AG, unmittelbare Alleineigentümerin der Antenne Österreich GmbH, in eine GmbH (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007) und zum anderen wurden mit Firmenbucheintragung am 30.08.2007 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH abgetreten. Diese Änderungen hat die Antenne Österreich GmbH der Behörde schließlich am 02.11.2007, sohin jeweils mehr als zwei Monate nach Rechtswirksamkeit der Änderungen und damit außer Achtlassung der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G, bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der Antragsteller nämlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Diese Anzeigeverpflichtung, deren Nichteinhaltung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G eine Verwaltungsübertretung darstellt, erstreckt sich sowohl auf die unmittelbaren als auch die mittelbaren Gesellschafter eines Antragstellers. Im Verhältnis zur Anzeigeverpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G betreffend Änderungen in den Eigentumsverhältnisse eines bestehenden Hörfunkveranstalters außerhalb eines Zulassungsverfahrens besteht eine um sieben Tage verkürzte Anzeigefrist, da jede derartige Änderung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch Auswirkungen auf die Frage des Parteiengehörs und damit auf die Dauer des Verfahrens hat (vgl. IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP). Aus der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G ergibt sich, dass Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse eines Antragstellers während eines laufenden Zulassungsverfahrens nicht grundsätzlich unzulässig sind, sondern vom Gesetzgeber offenbar in Kauf genommen werden. Neben verfahrensökonomischen Gründen verfolgt diese Bestimmung aber auch den Zweck, dass die Behörde im Entscheidungszeitpunkt in die Lage versetzt wird, anhand der tatsächlichen Eigentümerstruktur eines Antragstellers, die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

Die Auswahlentscheidung der Behörde hat – wie bereits ausgeführt – grundsätzlich demjenigen Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten, insbesondere unter Berücksichtigung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien, gewährleistet erscheinen. Zielsetzungen sind etwa die Sicherstellung eines leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetriebes, nach Auffassung der Behörde aber jedenfalls auch ein Privatradiobetrieb unter Einhaltung der Bestimmungen des Privatra-

diogeseztes. Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich GmbH ihre seit Antragstellung geänderten Eigentumsverhältnisse der Behörde zwar zur Kenntnis gebracht, die entsprechende Anzeige gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G aber (deutlich) verspätet eingebracht hat, gelangt die Behörde im Zusammenhalt mit den bereits getroffenen Erwägungen zu den Kriterien der §§ 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G und 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G zur Auffassung, dass in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet betreffend die bisherige Rundfunkveranstaltung durch die Radio Osttirol GmbH verlässlichere Annahmen im Hinblick auf diese Kriterien möglich sind.

Es waren daher dem Erweiterungsantrag der Radio Osttirol GmbH hinsichtlich ihres bisherigen Versorgungsgebietes „Osttirol“ der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1.) und die entgegenstehenden Zulassungsanträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Spruchpunkt 3.), des Vereins Radio Maria – Der Sender mit Sendung (Spruchpunkt 4.) und der Antenne Österreich GmbH (Spruchpunkt 5.) abzuweisen.

4.8. Stellungnahmen

4.8.1. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des **§ 23 PrR-G** lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung sah im gegenständlichen Zuordnungsverfahren keine Veranlassung für eine besondere Präferenz.

Die Kärntner Landesregierung hat eine Zulassungserteilung des Versorgungsgebietes „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ an die Antenne Österreich GmbH, jedoch ohne weitere Begründung empfohlen.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis des Inhalts der abgegebenen Stellungnahmen getroffen.

4.8.2. Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, rührt das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats daher, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme einstimmig für die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Radio Osttirol GmbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Osttirol“ ausgesprochen.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis des Inhalts der abgegebenen Stellungnahme getroffen. Im Ergebnis stimmt diese mit der Empfehlung des Rundfunkbeirates überein.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Die der Radio Osttirol GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 05.02.2008, KOA 1.534/08-001, ab 01.04.2008 zugeordneten Übertragungskapazitäten bilden nun gemeinsam mit den in Beilagen 1 bis 4 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazitäten ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich die Gemeinden Matrei in Osttirol, Winklern, Sillian und das Gailtal von Kötschach bis Hermagor versorgt. Daher war der Name des Versorgungsgebietes mit „Osttirol und Oberkärnten“ neu festzulegen.

Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß (neu) festzulegen.

4.10. Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall die Dauer der von der KommAustria ab 01.04.2008 erteilten Zulassung unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an diese Zulassung anzuknüpfen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 31/2001 idF BGBl. Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung.

Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 19. März 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.533/08-004

1	Name der Funkstelle	KOETSCHACH																																																																																																																																		
2	Standort	Kronhof																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Osttirol GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Osttirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E02 52		46N38 42	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	894																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	21																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> <td>8,0</td> <td>11,0</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,7</td> <td>16,1</td> <td>16,6</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,7</td> <td>13,4</td> <td>10,2</td> <td>8,0</td> <td>5,0</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>10,2</td> <td>13,4</td> <td>15,7</td> <td>16,6</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>16,6</td> <td>16,1</td> <td>15,7</td> <td>14,3</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	8,0	6,0	6,0	8,0	11,0	14,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	15,7	16,1	16,6	17,0	17,0	16,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	15,7	13,4	10,2	8,0	5,0	2,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	5,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	8,0	10,2	13,4	15,7	16,6	17,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,0	16,6	16,1	15,7	14,3	11,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	8,0	6,0	6,0	8,0	11,0	14,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	15,7	16,1	16,6	17,0	17,0	16,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	15,7	13,4	10,2	8,0	5,0	2,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	8,0	10,2	13,4	15,7	16,6	17,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	17,0	16,6	16,1	15,7	14,3	11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal		57 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional		hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast Telecom Austria																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zu KOA 1.533/08-004

1	Name der Funkstelle	MATREI OSTTIR 2																																																																																																																																		
2	Standort	Glanzalm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Osttirol GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	101,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Osttirol																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E32 46		46N56 22	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1902																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	28,2																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,0</td> <td>28,1</td> <td>28,2</td> <td>27,1</td> <td>25,2</td> <td>22,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,8</td> <td>24,6</td> <td>23,0</td> <td>23,8</td> <td>26,4</td> <td>27,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,1</td> <td>27,9</td> <td>27,9</td> <td>27,3</td> <td>26,2</td> <td>24,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,8</td> <td>23,1</td> <td>20,2</td> <td>15,2</td> <td>19,4</td> <td>21,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>22,4</td> <td>21,2</td> <td>18,8</td> <td>17,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,3</td> <td>24,4</td> <td>24,7</td> <td>25,0</td> <td>26,8</td> <td>27,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	28,0	28,1	28,2	27,1	25,2	22,9	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	23,8	24,6	23,0	23,8	26,4	27,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	28,1	27,9	27,9	27,3	26,2	24,2	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,8	23,1	20,2	15,2	19,4	21,2	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	22,9	23,0	22,4	21,2	18,8	17,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	22,3	24,4	24,7	25,0	26,8	27,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	28,0	28,1	28,2	27,1	25,2	22,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	23,8	24,6	23,0	23,8	26,4	27,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	28,1	27,9	27,9	27,3	26,2	24,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	23,8	23,1	20,2	15,2	19,4	21,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	22,9	23,0	22,4	21,2	18,8	17,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	22,3	24,4	24,7	25,0	26,8	27,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	57 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast Telekom Austria																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zu KOA 1.533/08-004

1	Name der Funkstelle	SILLIAN																																																																																																																																	
2	Standort	Hollbruck																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Radio Osttirol GmbH																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	103,90																																																																																																																																	
6	Programmname	Radio Osttirol																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E27 28		46N44 22	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1330																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,8																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-28,5°																																																																																																																																	
15	Polarisation	H																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,2</td> <td>13,0</td> <td>17,0</td> <td>19,2</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,4</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> <td>22,2</td> <td>21,0</td> <td>19,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,3</td> <td>13,2</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>10,0</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,8</td> <td>20,3</td> <td>21,6</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,7</td> <td>20,3</td> <td>19,7</td> <td>18,5</td> <td>15,0</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	13,2	13,0	17,0	19,2	20,0	21,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	22,4	23,0	22,9	22,2	21,0	19,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	17,3	13,2	8,0	8,0	8,0	8,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	10,0	15,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	18,8	20,3	21,6	22,7	23,0	22,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	21,7	20,3	19,7	18,5	15,0	12,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	13,2	13,0	17,0	19,2	20,0	21,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	22,4	23,0	22,9	22,2	21,0	19,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	17,3	13,2	8,0	8,0	8,0	8,0																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	10,0	15,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	18,8	20,3	21,6	22,7	23,0	22,8																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	21,7	20,3	19,7	18,5	15,0	12,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
		lokal		57 hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional		hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast Telekom Austria																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 4 zu KOA 1.533/08-004

1	Name der Funkstelle	WINKLERN 2					
2	Standort	Penzelberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Osttirol					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	105,80					
6	Programmname	Radio Osttirol					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E52 05		46N52 00	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1143					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	22					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,2					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	15,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	13,4	13,9	13,8	13,5	12,7	10,4
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	10,2	13,0	15,0	15,0	14,5	14,5
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	14,3	13,5	11,2	8,2	11,0	13,5
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	14,2	13,9	14,0	14,0	13,6	12,0
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	9,8	7,2	5,2	2,5	0,0	0,0
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	0,0	0,0	5,7	9,2	11,4	12,6
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		A hex	A hex	57 hex			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Audiocast Telekom Austria					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen						